Schutz- und Teilnahmebedingungen für die Kinder-Pfingstfreizeit 20. - 25.05.2024 auf der „Brandmatt“ bei Sasbachwalden der Evangelischen Kirchengemeinden Leimen und St. Ilgen

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Wir sind verpflichtet, unsere Veranstaltungen auf Grundlage der gültigen Reise-Gesetze anzubieten und durchzuführen. Deshalb möchten wir Sie über die nachstehenden Teilnahmebedingungen und Veranstaltungsbedingungen informieren, um Sie über die beiderseitigen Rechte und Pflichten in Kenntnis zu setzen.
Diese werden nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam einbezogen und Inhalt des mit Ihnen, ggf. als gesetzliche Vertretung der Teilnehmenden Person (TN) - nachstehend Vertragspartner (VP) genannt - und dem Veranstalter (VA) der dem entsprechenden Veranstaltungsflyer zu entnehmen ist - abzuschließenden Vertrags.

1. Teilnehmende Personen

Zu den Veranstaltungen des VA können sich grundsätzlich alle anmelden, sofern für die jeweilige Veranstaltung keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder einer bestimmten Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Veranstaltungsbeginn maßgebend. Anmeldungen müssen durch das Anmeldeformular schriftlich erfolgen.

2. Anmeldebestätigung / Kosten

Wenn bei der gewünschten Veranstaltung noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung. Die Kosten für die Teilnahme sind vor Veranstaltungsbeginn zu begleichen
(Näheres entnehmen Sie bitte der Anmeldebroschüre).

3. Umfang der Leistungen *(für unsere Freizeit nicht relevant)*

Die im Preis inbegriffenen Leistungen sind dem Veranstaltungsflyer zu entnehmen. Der VA bzw. die von ihm eingesetzten Veranstaltungsteamer*innen (VT) vermitteln bei den Veranstaltungen vor Ort eventuell verschiedene Zusatzangebote (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen). Diese Zusatzleistungen werden, soweit sie nicht Bestandteil des gebuchten und bestätigten Angebots sind, vom VA bzw. dessen VT lediglich als Fremdleistung vermittelt.

4. Mithilfe der Teilnehmenden

Bei verschiedenen Veranstaltungen übernehmen die TN Tätigkeiten, wie z.B. Küchen- und Abwaschdienst.

5. Versicherungen

Eine Versicherung der TN besteht nicht.

6. Leitung

Bei den Veranstaltungen des VA werden als VT geschulte, ehrenamtlich und beruflich mitarbeitende Personen zur pädagogischen Betreuung der TN eingesetzt. Diese übernehmen für die Dauer der Veranstaltung die gesetzliche Aufsichtspflicht. Bei besonderer Missachtung der notwendigen Forderung sind die VT berechtigt den TN auf eigene Kosten vom Freizeitort abholen zu lassen.

7. Regelung *(für unsere Freizeit nicht relevant)*
Die Veranstaltungen des VA sind grundsätzlich rauch- und alkoholfrei. Bei Missachtung sind die VT berechtigt den TN auf eigene Kosten vom Freizeitort abholen zu lassen.

8. Fahrt
Wird bei Veranstaltungen, die mit gemeinsamer Fahrt ausgeschrieben sind, auf die Inanspruchnahme der Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Veranstaltungspreis nicht ermäßigt werden. Bei allen Veranstaltungen des VA ist der Abfahrtsort in der Regel Leimen oder der Ortsteil St. Ilgen.

9. Reisedokumente *(für unsere Freizeit nicht relevant)*
Für Veranstaltungen, die ins Ausland führen, ist grundsätzlich ein gültiger Reisepass oder Personalausweis für den Grenzübertritt erforderlich.

10. Zuschüsse
Bei Veranstaltungen, die mindestens fünf Tage dauern und in Europa stattfinden, kann für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus finanziell schwächeren Familien ein Zuschuss aus Mitteln des Landesjugendplans (staatl. Zuschuss) beantragt werden.

VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN

1. Anmeldung / Vertragsabschluss
Mit der Anmeldung, welche schriftlich mit dem vorgedruckten Anmeldeformular oder dem Onlineanmeldeformular erfolgen muss, bietet der VP dem VA den Abschluss des Vertrags auf der Grundlage dieser Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen verbindlich an. Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom VA schriftlich bestätigt wurde.

2. Leistungen
2.1. Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Anmeldebestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Veranstaltungsflyer und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Angebote, die dem VP/TN zur Verfügung gestellt werden.
2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Veranstaltungsflyer beschriebenen Leistungen, sowie zu den Teilnahme- und Veranstaltungsbedingungen, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA, diese müssen aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Zahlungsbedingungen
3.1. Zu den nachfolgenden Zahlungsbedingungen beachten Sie unbedingt die Erläuterungen in den Teilnahmebedingungen Punkt 8.
3.2. Nach Vertragsabschluss, durch Erhalt der Anmeldebestätigung wird der Vertrag rechtskräftig. Wenn feststeht, dass die Veranstaltung durchgeführt wird, ist die Zahlung des Veranstaltungspreises zu leisten.

4. Änderungen der Leistungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den VP über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird ein kostenloser Rücktritt angeboten.

5. Rücktritt des Vertragspartners, Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Der VP kann bis zum Beginn, jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim VA.

5.2. Tritt der VP vom Vertrag zurück, steht dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt:

bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10% des Veranstaltungspreises

vom 13. Tag bis zum 5. Tag vor Veranstaltungsbeginn 20% des Veranstaltungspreises, vom 4. Tag bis zum 1. Tag vor Veranstaltungsbeginn 60% des Veranstaltungspreises, am Tag der Veranstaltung 100% des Veranstaltungspreises.

Dem VP ist es jedoch ausdrücklich gestattet einen Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich geringer als die pauschale Entschädigung.

5.3. Der Nichtantritt der Veranstaltung ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Veranstaltungsvertrag. In diesem Falle bleibt der VP zur vollen Bezahlung des Preises verpflichtet

5.4. Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der VP verlangen, dass statt seiner, ein Dritter, in die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag eintritt. Der VA kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme der gesetzlichen Vorschriften entgegensteht. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche VP dem VA als Gesamtschuldner für den Veranstaltungspreis.

5.5. Lässt sich der VP durch eine geeignete Person vertreten, oder wird eine Umbuchung vorgenommen, wird eine Kostenpauschale von 20% des Veranstaltungspreises erhoben.

5.6. Für Angemeldete, die im genannten Zeitraum (siehe Anmeldung) vor der Freizeit Kontakt zu einer mit Covid-19-infizierten Person hatten, selbst damit infiziert sind oder es weitere driftige Gründe gibt, warum eine Teilnahme nicht möglich ist, kann der Teilnahmebeitrag auf Antrag erstattet werden.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Beendigung der Veranstaltung wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des VP kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der VA bezahlt an den VP ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VA zurückerstattet worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1. Der VP/TN ist zur Beachtung, der in dem Veranstaltungsflyer und den übersandten Unterlagen, insbesondere dem Informationsbrief, enthaltenen Hinweise verpflichtet.

7.2. Der TN ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit entgegenzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
7.3. Der TN ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen VT zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der TN schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.
7.4. Der VP ist verpflichtet sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Veranstaltungsende gegenüber dem VA geltend zu machen.
7.5. Wird die Veranstaltung infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der VP den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Veranstaltung infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, dem VA erkennbaren, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. seine VT eine ihnen vom VP bestimmte, angemessene Pflicht haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter
8.1. Der VA kann in folgenden Fällen vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstaltungsvertrag zurücktreten oder nach Beginn der Veranstaltung den Vertrag kündigen; und zwar:
8.1.1. bis 10 Tage vor Beginn, bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmendenzahl. Der VA ist verpflichtet, den VP unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Veranstaltung zu unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der VP erhält den eingezahlten Veranstaltungspreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
8.1.2. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der TN die Durchführung der Veranstaltung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Veranstaltungsvertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Veranstaltungspreis. Mehrkosten für die Rückbeförderung des TN und einer Aufsichtsperson, sowie Mehrkosten der Beförderung der Aufsichtsperson zum ursprünglichen Einsatzort zurück, trägt der TN.
8.1.3. ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung
9.1. Die Haftung des VA ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Veranstaltungspreis beschränkt soweit ein Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (z.B. Busunternehmen) des VA entstehen.
9.2. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Beschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Verjährung
Ansprüche des VP gegenüber dem VA, gleich aus welchen Rechtsgrundlagen - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des VP aus unerlaubter Handlung - verjähren nach sechs Monaten, ab dem vertraglich vorgesehenen Veranstaltungsende. Dies gilt insbesondere auch für

Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Vertrag.

11. Datenschutz
Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden Personen und der Teilnehmenden Personen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind.
Die Verwendung von Daten zu Werbezwecken oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

Stand: März 2024

Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Leimen, Kapellengasse 1; www.ev-kirche-leimen
Evangelische Kirchengemeinde St. Ilgen, Leimbachstr. 14-16; www.dilje.de